

# Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und für ein grenzachtendes Verhalten in der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Krakow

## 1. Ziele des Schutzkonzepts

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Krakow hat sich der Auseinandersetzung mit den Themen sexualisierte Gewalt, grenzverletzendes Verhalten und Kindeswohl gestellt. Die in diesem Konzept beschriebenen Regelungen und Leitlinien dienen der Vorbeugung von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Gleichzeitig werden konkrete Handlungsleitlinien bei Vermutung, Verdacht bzw. Meldung von grenzverletzenden Verhaltensweisen, Übergriffen bis hin zu strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt umgesetzt. Die Maßnahmen der Prävention schaffen Strukturen und Handlungssicherheit für Mitarbeitende, die dafür Sorge tragen, dass alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im kirchlichen Raum geschützt sind.

Damit dieses Schutzkonzept wirksam greift und wirklich schützt, ist es wichtig, dass es mehr als ein Stück beschriebenes Papier bleibt. Der Schutz kann sich entfalten, wenn dieser sich zu einer „gelebten Kultur der Grenzachtung“, der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs entwickelt.

## 2. Selbstverständnis und Leitbilder

Unsere Kirchengemeinde versteht sich als ein Ort, in der sich Menschen der guten Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes vergewissern können.

Kirche lebt als Gemeinschaft von Menschen. Wir wissen heute, dass diese Gemeinschaft auch ausgenutzt werden kann, um Formen sexualisierter Übergriffe und Gewalt auszuüben. Dieser Tatsache wollen wir uns nicht verschließen und gleichzeitig zu lebendiger Begegnung mit Freude, Gottesdiensten und Aktionen ermutigen. Mitarbeitende haben gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine wirksame Präventionsarbeit geleistet wird. Wir tun dieses:

- Weil wir die uns anvertrauten Menschen in ihrer Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützen wollen.
- Weil wir überzeugt sind, dass jeder einzelne Mensch ein Geschöpf und Abbild Gottes ist und eine unantastbare Würde besitzt.
- Weil sich dieser Anspruch in unserer Gemeinde und den Angeboten in einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung widerspiegeln soll.
- Weil sich ausgehend von diesem Selbstverständnis der Anspruch ableitet, insbesondere jungen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zur Entfaltung zu bieten.
- Dazu gehören: Sensibilisierung und Aufmerksamkeit gegenüber sexualisierter Gewalt, konkrete Leitlinien, passgenaue Konzepte und die Verpflichtung, Betroffene solidarisch zu unterstützen.

## 3. Die Risiken in den Blick nehmen

Die Potenzial- und Risikoanalyse ist der erste Schritt, um sich in der Kirchengemeinde mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen, und bildet die Grundlage für eine spätere Entwicklung oder Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen. Wir machen uns bewusst, dass unsere Kirche kein von Gefahren abgeschotteter Raum ist. Kirche steht mitten in der Gesellschaft und ist teilweise auch Spiegel der Gesellschaft. Daher besteht die Notwendigkeit, sich der Verletzlichkeit und der Risikofaktoren bewusst zu machen. Im Rahmen der Umsetzung des Schutzkonzeptes werden wir anhand einer Potenzial- und Risikoanalyse unsere Strukturen, räumlichen Gegebenheiten, Situationen oder Gepflogenheiten weiterhin daraufhin untersuchen, wo problematische Situationen auftreten bzw. welche Risiken für Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt bestehen. Die Fragestellungen richten sich an verschiedene Bereiche und nehmen die eigenen Strukturen, die Zielgruppen unserer Arbeit mit allen Herausforderungen, unserer Kultur des Miteinanders, sowie Fragen der Personalverantwortung in den Blick.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Hinweis: Materialien zur Risikoanalyse siehe Schutzordner Kap. 2 - Arbeitshilfe Risikoanalyse

## 4. Aus- und Fortbildung / Schulung von beruflichen- u. ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden regelmäßig auf der Basis des vorliegenden Konzepts geschult. Im Rahmen der Mitarbeitertreffen werden auch die Mitarbeitenden der Erwachsenenarbeit regelmäßig informiert und sensibilisiert.

Ziel solcher Schulungen ist es, dass alle kinder- und jugendnah arbeitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Kirchengemeinde sich mit dem Thema auseinandersetzen, über das Schutzkonzept und Ansprechpartner informiert werden, mehr Sicherheit gewinnen und so für ihre Arbeit, u.a. mit Kindern und Jugendlichen gestärkt werden. Die Fachstelle Prävention im Kirchenkreis kann zur Unterstützung, Beratung und Vorbereitung miteinbezogen werden.

Die Kirchengemeinde stellt sicher, dass Mitarbeitende geeignete fachliche Reflexionsmöglichkeiten der Fachberatung, Supervision und Intervention nutzen und diese ihnen zugänglich gemacht werden.

Weiteres regeln die entsprechenden Regelungen und Ordnungen zur Fort- und Weiterbildung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern.

## 5. Personalauswahl

Unsere Kirchengemeinde trägt dafür Sorge, dass in den von ihr verantworteten Arbeitsbereichen nur geeignetes Personal eingesetzt wird.

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist dabei Thema im Vorfeld von Anstellungen, im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit und in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen. Das bezieht auch ehrenamtlich Mitarbeitende in pädagogischen Arbeitsfeldern mit ein. Aspekte zum grenzachtenden Umgang, zur gewaltfreien Erziehung, zur Kultur der Achtsamkeit usw. sind Themen, die regelmäßig in allen Personalbelangen, wie bspw. Dienstberatungen und Mitarbeitergesprächen, Berücksichtigung finden.<sup>2</sup>

## 6. Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt und Selbstverpflichtungserklärung

Alle beruflich Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich, Verhaltensregeln zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt an den uns anvertrauten Menschen einzuhalten. Bestandteil dieser Regeln ist die Erklärung, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist. Unsere Gemeinde nutzt dazu die im Kirchenkreis und in der Nordkirche entwickelten Verhaltensregeln. Für ausgewählte Arbeitsbereiche soll überprüft werden, ob diese Verhaltensregeln ausreichend sind oder angepasst bzw. modifiziert werden müssen. Dabei nehmen wir Aspekten in den Blick:

- Angemessenheit von Körperkontakt bezogen auf spezielle Arbeitsfelder
- Beachtung der Intimsphäre
- Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen
- Veranstaltungen mit Übernachtung
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- zielgruppenspezifische Regeln
- Umgang mit Übertretung der Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln werden den Mitarbeitenden durch die für Personal verantwortlichen Personen im Rahmen eines Gesprächs oder einer Schulung vorgestellt und thematisiert. Je nach Arbeitsbereich wird dies regelmäßig alle zwei Jahre zur Sensibilisierung wiederholt. Am Ende einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Inhalten der Verhaltensregeln, dokumentieren die Mitarbeitenden ihre Zustimmung zu den Regeln, einschließlich der Selbstauskunftserklärung mit ihrer Unterschrift. Die Liste der Unterschriften wird im Büro der Kirchengemeinde fortlaufend geführt.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt ist kein einmaliger Vorgang und nicht mit der Unterschrift unter die Verhaltensregeln abgeschlossen. Zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt in unserer

---

<sup>2</sup> Hinweis: Materialien zum Bewerbungsverfahren siehe Schutzordner Kap. 2 - Arbeitshilfe Personalauswahl

Kirchengemeinde sollen regelmäßig Gespräche und Schulungen erfolgen. Die Fachstelle Prävention unterstützt die Kirchengemeinde in diesem Anliegen.

Verhaltensregeln gelten auch für den digitalen Raum. Wenn digitale Medien und soziale Netzwerke im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden, ist hierbei auf einen professionellen Umgang und eine angemessene Distanz zu achten. Dies gilt insbesondere im Kontakt mit Minderjährigen oder Schutzbefohlenen z. B. via Facebook oder WhatsApp.

Die dienstliche Nutzung digitaler Kommunikationswege wird mit den Leitungsverantwortlichen und den Nutzern und Nutzerinnen im Vorfeld festgelegt und transparent gestaltet.<sup>3</sup>

## 7. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Unsere Kirchengemeinde stellt sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in §72a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Zu diesem Zweck lässt sich die Kirchengemeinde bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens aber nach fünf Jahren, von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Von Ehrenamtlichen wird auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Die Prüfung nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes bei Ehrenamtlichen, erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung zur Prüfung, bzw. Kriterien zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Grundsätzlich wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt, wenn diese selbständig, auch über einen zeitlich begrenzenden Umfang hinweg, Betreuungsaufgaben übernehmen und bei Veranstaltungen mit Übernachtung wie Freizeiten tätig sind.

Für die Umsetzung ist die für Personal zuständige Person verantwortlich.<sup>4</sup>

## 8. Beratungs- und Beschwerdewege und Vernetzung

Die Haltung der Gemeinde und ihrer Mitarbeitenden gegenüber den anvertrauten Menschen und ihr Verhältnis zu Kritik haben große Einfluss darauf, ob sich Menschen ermutigt oder gebremst fühlen, Beschwerden oder Anregungen vorzubringen. Durch die Implementierung von Beschwerdeverfahren fühlen sich besonders Kinder und Jugendliche, sowie ihre Sorgeberechtigten, ernst genommen. Die Gemeinde signalisiert: Fehler dürfen ausgesprochen werden! Die Ermutigung, Wort zu ergreifen, entfaltet eine präventive Wirkung gegenüber allen Formen von Gewalt und Machtmissbrauch.

In unserer Kirchengemeinde ist ein internes Beschwerdesystem installiert. Neben dem normalen Postweg / Briefkasten, können auch über verschiedene E-Mail-Adressen der Kirchengemeinderat ([kirchengemeinderat@kirche-krakow.de](mailto:kirchengemeinderat@kirche-krakow.de)), die Gemeindepädagogin ([kinder@kirche-krakow.de](mailto:kinder@kirche-krakow.de)) oder der Pastor ([pastor@kirche-krakow.de](mailto:pastor@kirche-krakow.de)) Beschwerden oder Anfragen abgegeben werden. Die Adressen und Telefonnummern stehen auf jedem Gemeindebrief und auf der Internetseite der Kirchengemeinde. Kirchliche und außerkirchliche Ansprechstellen werden transparent und für Gemeindeglieder einsichtig bekannt gemacht.

### **Kirchliche Ansprechstellen sind u.a.:**

- die fach- und dienstaufsichtführenden Institutionen,
- die Fachstelle Prävention der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern, der Meldebeauftragte,
- die Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (UNA)

### **Außerkirchliche Ansprechstellen und das Hilfesystem sind u.a.:**

- Beratungsstellen (Ehe, Familie, Konflikt, Telefonseelsorge)
- „Nummer gegen Kummer“
- Behörden (z.B. das örtliche Jugendamt)

Anlassbezogen (z.B. vor Freizeiten) wird über Beschwerdemöglichkeiten informiert. Feedbacks von Teilnehmenden werden in die fachliche Reflexion nach Veranstaltungen einbezogen.

---

<sup>3</sup> Hinweis: Materialien zu Verhaltensregeln siehe Schutzordner Kap. 2 – Arbeitshilfe Verhaltensregeln und Kap. 5 – Arbeitshilfe digitale Räume

<sup>4</sup> Hinweis: Material zur Beantragung und Prüfung für EMA siehe Schutzordner Kap. 2 – Arbeitshilfe zum Erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

Ansprech- und Beratungsstellen werden in unserer Kirchengemeinde über die Homepage und den Gemeindebrief bekannt gemacht.

Darüber hinaus sind uns die Vernetzung und die Kenntnis über „helfende Institutionen“ in der Nähe unserer Gemeinde wichtig. In der Seelsorge und bei Gesprächen kommen wir als Kirchengemeinde mit speziellen Beratungs- und Hilfeanliegen in Berührung und kennen unsere Kompetenzen und unsere Grenzen. Somit können wir Menschen eine „Brücke“ zu den anderen oben genannten helfenden Institutionen bauen. Die unterschiedlichen Arbeitsbereiche unserer Kirchengemeinde profitieren zudem von der Einbeziehung externer Fachberatung.<sup>5</sup>

## 9. Präventionsarbeit / Angebote mit Kindern und Jugendlichen (und deren Eltern)

Kinder und Jugendliche zu stärken, sowie ihre Sorgeberechtigten in der Erziehungsarbeit zu unterstützen, ist eine gemeindepädagogische Aufgabe. Sie fördert die Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit) von Menschen gegenüber den Gefährdungspotenzialen, die den Heranwachsenden begegnen.

Präventionsangebote können dabei die Lebenssituationen und Fragen junger Menschen thematisch miteinbeziehen (z.B. Achtsamkeit, Selbstwirksamkeit, eigene Rechte, Mobbing und Gewalt). Gruppenarbeit, Beratungsangebote in der Gemeinde, Einzelbegleitung und die Vermittlung externer Beratungsangebote unterstützen diese Anliegen.

Das Programm und die inhaltlichen Maßnahmen zur Präventionsarbeit in der Gemeinde werden regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, im Blick auf die Inhalte und die Umsetzung überprüft. Verantwortlich dafür ist der Kirchengemeinderat.

## 10. Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

Überlegtes Handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ist für einen professionellen Umgang und für die Einleitung eines geordneten Verfahrens notwendig.

Dazu gehören: Zuhören und Ruhe bewahren, Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen, eigene Grenzen erkennen und Einbeziehung der Fachstelle Prävention sowie externen Fachberatungsstellen, Dokumentation, Mitteilung an leitungsverantwortliche Personen, adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle betroffenen Personen und Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden.

Gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche haben haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für den jeweiligen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten weiterzugeben (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PräVG). Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen.

In den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern nimmt der Meldebeauftragte in der Fachstelle Prävention in Wismar die Meldungen entgegen. (<https://www.kirche-mv.de/praevention>)

Die Verantwortung für den Umgang mit einem Hinweis oder einem Vorfall liegt bei den jeweiligen Leitungspersonen und Gremien vor Ort. Um diese zu entlasten und einer möglichen Befangenheit zu begegnen, wird in unserer Landeskirche die Verfahrensleitung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde durch die Pröpste / pröpstliche Person im jeweiligen Verantwortungsbereich übernommen. Die Verfahrensleitung trifft i.d.R. alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren nach eingehender Beratung durch qualifizierte Fachkräfte und in Absprache mit der Fachstelle Prävention. Im Bedarfsfall wird nach einer Lagebeurteilung, i.d.R. unter Verantwortung der / des Präventionsbeauftragten, ein Beratungsstab eingesetzt.

---

<sup>5</sup> Hinweis: Material zum Beschwerdeverfahren siehe Schutzordner Kap. 2 – Arbeitshilfe Beratungs- und Beschwerdewege, Informationen zu Institutionen und Beratungsangeboten siehe Kap. 4 – Handlungsplan Seiten 7 - 10

Ansprechpersonen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen (siehe Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern) werden der Gemeinde bekannt gemacht.<sup>6 7</sup>

## 11. Festlegung der Verantwortung für Prävention

Der Kirchengemeinderat beauftragt neben seinem Vorsitzenden den stellvertretenden Vorsitzenden für die Präventionsarbeit in der Kirchengemeinde.

Die beauftragten Personen achten auf die Umsetzung der in dieser Konzeption getroffenen Regelungen und sind für die Organisation der Fortschreibung des Konzeptes zuständig.

Die Beauftragten bzw. Ansprechpartner werden allen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen in ihrer Funktion der Kirchengemeinde bekannt gemacht.<sup>8</sup>

## 12. Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit

Damit das Schutzkonzept gelebt wird, ist es notwendig, dass es bekannt, zugänglich und abrufbar ist. Mit dem Beschluss des Konzeptes wird das Konzept auf der Homepage veröffentlicht und in den Gemeindeinformationen darauf hingewiesen.

Alle in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen Tätigen, bzw. Personen die im Arbeitstag der Gemeinde Kontakt zu jungen Menschen haben, werden über die Inhalte des Konzeptes unterrichtet.

Das vorliegende Konzept wurde in der Kirchengemeinderatssitzung am xxxx beschlossen und daraufhin umgesetzt.

Der Ordner Schutzkonzept mit seinen Arbeitshilfen und Materialien ist Bestandteil des Konzeptes. Das Konzept wird jährlich durch den Kirchengemeinderat überprüft.

Der Kirchengemeinderat Krakow am: xxxx

Anlagen:

- Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Mitarbeitende
- Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungserklärung für beruflich Mitarbeitende
- Checkliste Themen und Handlungsfelder auf einen Blick
- Übersicht Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

---

<sup>6</sup> Anlage: Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zum Schutzkonzept der evangelischen Kirche in Mecklenburg-Vorpommern, Gleichfalls im Schutzordner Kap. 4

<sup>7</sup> Material: Blatt / Lesezeichen DIN lang „Meldung und Beratung bei sex. Gewalt in der Kirchengemeinde

<sup>8</sup> Anlage: Checkliste Themen und Handlungsfelder

Hinweis: Informationen zu Handlungsfeldern der beauftragten Personen siehe Schutzordner Kap.2 – Arbeitshilfe zur personellen Verantwortung für Prävention in der Gemeinde